Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/4/22 10Ob49/08s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.2008

Norm

GOG §89

Rechtssatz

Besteht das richtig bezeichnete Adressatgericht an der angegebenen Adresse nicht mehr und wird die Postsendung von der Post (aufgrund eines Nachsendeauftrags) an die richtige Adresse umgeleitet, ohne dass es zu einer Zustellung an einem falschen Ort (bei einem „falschen Gericht") kommt, bleibt die Frist mit rechtzeitiger Postaufgabe gewahrt.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 49/08s
  Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 49/08s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123415

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at